

druck findenden Widersprüchen. Gelingt es im Verfahren, die Einheit der Interessen maximal zu realisieren, wird in hohem Maße die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet.

*Voraussetzung für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist der Verdacht einer Straftat sowie das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung.* Aus diesem Verdacht ergibt sich die Pflicht der zuständigen staatlichen Organe, den Sachverhalt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verdächtigen zu klären und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz vor Straftaten zu gewährleisten und Rechtsbrecher zu erziehen. Aus dem Verdächtigten wird mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn ein Beschuldigter mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser spezifischen, im einzelnen noch zu erläuternden Rechtsstellung eines Bürgers ergeben. Da Ausgangspunkt des Ermittlungsverfahrens nur der Verdacht der Begehung einer Straftat ist, folgt daraus, daß der Beschuldigte nicht als Schuldiger behandelt werden darf. *Erst auf der Grundlage der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der DDR darf ein Bürger als Schuldiger bzw. Verurteilter behandelt werden.* Dieser Entscheidung des Gerichts oder des gesellschaftlichen Gerichts geht das gesetzlich exakt ausgestaltete Strafverfahren zur Prüfung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit voraus.

Im Verfahren

- müssen die Organe der Strafrechtspflege und nicht der Beschuldigte oder Angeklagte den Beweis in ent- oder belastender Hinsicht führen
- dürfen die Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und, wenn es unumgänglich notwendig zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens ist, eingeschränkt werden
- kann der Beschuldigte oder Angeklagte nicht zu einer aktiven Mitwirkung am Verfahren gezwungen werden
- darf der Beschuldigte oder Angeklagte nicht als schuldig behandelt werden, bevor seine Schuld in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt wurde.

Mit diesen prinzipiellen Festlegungen der StPO wird dem völkerrechtlich festgelegten Prinzip der Präsomtion der Unschuld<sup>29</sup> ausdrücklich Rechnung getragen (vgl. § 6 sowie auch §§ 1, 3 und 8 StPO).

Die objektiven Interessen des Beschuldigten oder Angeklagten erfordern die wahrheitsgemäße Feststellung des Sachverhalts, weil diese die Grundlage einer gerechten Entscheidung bildet und nur so eine echte Lösung des Konflikts gesichert wird. Ein Unschuldiger ist an einer möglichst baldigen Beendigung des Strafverfahrens (Einstellung, Ablehnung der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens oder Freispruch) interessiert. Die objektiven Interessen des Schuldigen bestehen grundsätzlich darin, zu einer positiven Lösung des Konflikts im Sinne der sozialistischen Gesellschaft zu kommen. Diese objektiven Interessen sollen im Strafverfahren auch demjenigen bewußt werden, der diese Interessen und die Möglichkeiten, die in der sozialistischen Gesellschaft für einen jeden ehrlichen, im Einklang mit den Gesetzen handelnden Menschen bestehen, noch nicht

<sup>29</sup> Vgl. R. Herrmann, „Die Präsomtion der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, in: Staat und Recht, 1962, S. 1965 ff.